

Zusammenfassung der geltenden Regelungen für Sommerfreizeiten („Kinder- und Jugendferienreisen“) unter Pandemiebedingungen in NRW

Stand **09. Juli 2021**

Im Kontext der in den Sommerferien 2021 stattfindenden Ferienfreizeiten, möchten wir in diesem Dokument, die aktuell in NRW geltenden Regelungen für Kinder und Jugendferienreisen, praxisnah zusammenfassen. Kurzfristige Änderungen der dargestellten Regelungen durch die Landesregierung sind derzeit gängige Praxis. Daher ersetzt die vorliegende Zusammenstellung nicht den Blick in die jeweils geltende Coronaschutzverordnung des Landes NRW. Außerdem verweisen wir auf die FAQ-Liste des MKFFI (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen) der Landesjugendämter und freien Träger der Jugendförderung in NRW (www.ljr-nrw.de/corona-faq). Die Liste liefert zeitnahe Antworten zu Fragen, die sich in der Praxis der Jugendförderung, zu den sich verändernden Regelungen ergeben haben.

Geltende Regelungen

Das nachfolgende Dokument bezieht sich auf die Coronaschutzverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) vom **09. Juli 2021**. **Diese ist gültig bis zum 05. August 2021**. Das bedeutet, dass noch keine absolute Sicherheit herrschen kann, dass die in der Verordnung formulierten Regelungen auch in den **gesamten** Sommerferien gelten werden. Wir halten die Wahrscheinlichkeit dafür aber für sehr hoch und empfehlen dringend, die Planungen für Sommerfreizeiten dementsprechend anzupassen.

Bei Reisezielen außerhalb von NRW (sei es ein anderes Bundesland oder das Ausland) müssen sowohl die Regelungen der CoronaSchVo NRWs als auch die geltenden Bestimmungen für das Reiseziel berücksichtigt werden! Dabei gilt, dass die jeweils strengeren Auflagen einzuhalten sind.

Die Regelungen für Kinder- und Jugendferienreisen sind größtenteils nicht abhängig von den Inzidenzstufen der Kommunen in NRW und gelten unabhängig davon im ganzen Bundesland. Eine Ausnahme stellt die „Bundesnotbremse“ dar: überschreitet die 7-Tage Inzidenz in einer Kommune den Wert von 100, sind auch Kinder- und Jugendferienreisen nur noch durch Genehmigung des örtlichen Ordnungs- oder Gesundheitsamtes erlaubt.

Eine weitere Ausnahme bezieht sich auf die Maskentragepflicht. Diese gilt bei Inzidenzstufe 3 ab fünf oder mehr Personen, die sich gleichzeitig in einem geschlossenen Raum* aufhalten. Bei den Inzidenzstufen 1 und 2 greift die Maskenpflicht erst ab mehr als maximal 20 Teilnehmer*innen und 5 Leiter*innen, die sich gleichzeitig in einem geschlossenen Raum aufhalten. **und bei Inzidenzstufe 0 kann auch in Innenräumen auf das Tragen von Masken verzichtet werden, solange auch die landesweite Inzidenzstufe in NRW bei 0 liegt.**

Die aktuelle Zuordnung von Kreisen und Kreisfreien Städten und dem Land NRW in die Inzidenzstufen finden sich tagesaktuell auf www.mags-nrw.de.

* Eine überdachte Fläche, die mindestens zu zwei Seiten offen ist (z.B. Pavillon o.ä.) zählt NICHT als geschlossener Raum. Draußen besteht keine Maskenpflicht.

Gruppengröße

Kinder- und Jugendferienreisen sind erlaubt, wenn sie entweder a) mit einer Höchst-Teilnehmendenzahl von 50 Personen (inklusive aller Begleitpersonen) stattfinden oder b) bei einer größeren Personenanzahl, in feste Gruppen von maximal 25 Personen (inklusive aller Begleitpersonen) eingeteilt werden.

Im Fall a) sind alle Personen der Freizeit wie eine Gruppe zu behandeln.

Im Fall b) muss sichergestellt werden, dass die festen Gruppen sich nicht mischen.

Vollständig immunisierte Personen (Teilnehmende wie Begleitpersonen) werden hierbei nicht mitgerechnet. Sie unterliegen dennoch den Regelungen zum Infektionsschutz.

Wenn die Ferienreise in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt der Inzidenzstufe 1 stattfindet, kann auch bei Gruppen von mehr als 50 Personen auf die Einteilung in feste Betreuungsgruppen verzichtet werden. Voraussetzung dafür ist, dass alle Personen auch am Tag der Abreise getestet werden. Dies kann auch im Rahmen der zweimal wöchentlichen Testung geschehen (siehe nächster Absatz).

Zu beachten ist, dass bei Angeboten, bei denen die Teilnehmenden aus vielen unterschiedlichen Kommunen kommen, die landesdurchschnittliche Inzidenz berücksichtigt werden muss, sofern die Inzidenz des Kreises, in dem die Ferienreise stattfindet, nicht höher ist (Vgl. 1.29 der FAQ und §1 Abs. 3 CoronaSchVo).

Bei Inzidenzstufe 0 gibt es keine Einschränkungen bezogen auf die Gruppengröße.

Testpflichten

Alle Personen, die an der Kinder- und Jugendferienreise teilnehmen (inklusive aller Begleitpersonen) müssen zu Beginn der Reise über einen Negativtestnachweis verfügen. Ein Negativtestnachweis kann aus einem Bürger*innenschnelltest oder aus einem bescheinigten Schultest oder aus einem PCR Test resultieren und darf zum Zeitpunkt des Beginns der Reise nicht älter als 48 Stunden sein (wenn im entsprechenden Kreisgebiet nicht die Bundesnotbremse gilt; andernfalls darf der Test nicht älter als 24 Stunden sein). Ein beaufsichtigter Selbsttest darf NICHT bescheinigt werden und gilt insofern nicht als Negativtestnachweis vor dem Antritt der Ferienreise.

Während der Reise müssen alle Personen (inklusive aller Begleitpersonen) mindestens zweimal wöchentlich entweder einen Schnelltest vornehmen lassen oder einen beaufsichtigten Selbsttest durchführen.

Wenn die Ferienreise in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt der Inzidenzstufe 1 stattfindet und auch bei einer Gruppengröße von mehr als 50 Personen auf die Einteilung der Teilnehmenden in feste Betreuungsgruppen verzichtet wird, muss am Tag der Abreise jede Person einen Selbsttest vornehmen lassen oder einen beaufsichtigten Selbsttest vornehmen. Das kann auch im Rahmend der zweimal wöchentlichen Tests geschehen.

In Inzidenzstufe 0 muss lediglich vor Antritt der Ferienreise ein Negativtestnachweis erbracht werden und am Tag der Rückreise ein Test durchgeführt werden. Dieser kann auch ein beaufsichtigter Selbsttest sein.

Vollständig immunisierte Personen müssen keinen Negativtestnachweis vorlegen oder Selbsttests durchführen!

Im Falle eines positiven Testergebnisses, sind ggf. umgehend (am gleichen Tag) die Eltern der betroffenen Person sowie das örtliche Gesundheitsamt zu informieren. Weitere Maßnahmen erfolgen in Absprache mit dem Gesundheitsamt. Wir verweisen an dieser Stelle auf das Muster Hygiene- und Testkonzept, das Maßnahmen und Vorkehrungen für den Fall eines positiven Testergebnisses vorsieht. Die Vorlage findet sich im Internet auf www.bistum-muenster.de/ferienfreizeiten

Die Durchführung beaufsichtigter Selbsttests darf nur durch entsprechend geschultes Personal vorgenommen werden. Wir empfehlen, das Leitungsteam im Vorfeld der Maßnahme entweder durch eine (externe) Fachkraft oder durch Selbststudium (Lehrvideos gibt es z. B. auf Youtube) zu schulen. Diese Schulung muss durch die beauftragte Leitung/den Träger der Ferienfreizeit dokumentiert werden.

Bei der Durchführung beaufsichtigter Selbsttests gelten folgende Bestimmungen:

- Bei mehreren im Raum anwesenden Personen: Mindestabstände und Maskenpflicht (außer bei der konkreten Testdurchführung für die sich testende Person).
- Beachtung der allgemeinen Infektions- und arbeitsschutzrechtlichen Regelungen.
- Wahl eines geeigneten Raums, der einen möglichst großen Abstand zulässt.
- Gemeinsame Verweildauer im Raum auf ein Mindestmaß reduzieren.

Trennung der aufsichtführenden Person von der sich testenden Person durch

- bauliche Barriere
oder

- Abstand von mindestens 2 m oder
- persönliche Schutzausrüstung (FFP-2-Maske und Visier).

Es sind Selbsttests der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelisteten Tests zur Eigenanwendung durch Laien entsprechend den Herstellerangaben zu verwenden (siehe https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html)

Weitere Hinweise zur Durchführung der Tests finden sich auf den Seiten des NRW Gesundheitsministeriums:
<https://www.mags.nrw/coronavirus-teststrategie>

Hygiene - und Infektionsschutzbestimmungen

Der Mindestabstand soll, wenn mit dem Angebotscharakter vereinbar, innerhalb der festen Gruppen (in Fall a) sowie b)) eingehalten werden, um das Infektionsrisiko zu vermindern. Da für alle Personen ein Negativtestnachweis vorgeschrieben ist, muss der Mindestabstand innerhalb von Gruppen allerdings nicht eingehalten werden, wenn das Angebot dessen Unterschreitung erfordert.

Der Mindestabstand muss zwischen Personen unterschiedlicher Gruppen (Fall b)) zwingend eingehalten werden.

Medizinische Masken müssen getragen werden, sobald sich

- bei Inzidenzstufe 3 in einem geschlossenen Raum fünf oder mehr Personen gleichzeitig aufhalten (auch Fahrzeuge, Zelte...).
- bei Inzidenzstufe 1 und 2 in einem geschlossenen Raum mehr als max. 20 Teilnehmer*innen und 5 Leiter*innen gleichzeitig aufhalten (auch Fahrzeuge, Zelte...).
- im Fall b) Teilnehmende aus unterschiedlichen 25er-Gruppen, in einem geschlossenen Raum aufhalten.

Bei Inzidenzstufe 0 kann auch in Innenräumen komplett auf das Tragen von Masken verzichtet werden, solange auch die landesweite Inzidenzstufe 0 ist. Wenn die Inzidenzstufe vor Ort 0 ist und die landesweite Inzidenzstufe aber höher liegt, dann muss auch in Inzidenzstufe 0 in geschlossenen Räumen wieder nach b) und c) Maske getragen werden!

Eine überdachte Fläche, die mindestens zu zwei Seiten keine Seitenwände hat (bspw. ein Pavillon) zählt NICHT als geschlossener Raum. Draußen müssen keine Masken getragen werden.

Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Maskentragepflicht ausgenommen.

Zur Einnahme von Speisen und Getränken, in Schlaf- und Sanitärräumen müssen keine Masken getragen werden, wobei in Sanitärräumen die Mindestabstände zwingend einzuhalten sind.

Außerdem sind die Hygiene - und Infektionsschutzanforderungen nach § 6 CoronaSchVo zu beachten, insbesondere:

- Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene
- die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche
- die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen
- das Spülen des Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend
- das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius
- gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches
- dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen in geschlossenen Räumen

Anreise

Eine Anreise mit der Bahn zum Ort der Ferienfreizeit ist unter den für den ÖPV geltenden Bestimmungen möglich.

Eine Anreise in Reisebussen (und unter den gleichen Bedingungen auch in Kleinbussen) ist ebenfalls möglich. Im Fall b) dürfen mehrere Gruppen von je maximal 25 Personen im selben Bus reisen. Eine maximale Anzahl von Gruppen, die sich in eine Bus aufhalten dürfen, gibt es nicht. Busse sind dabei wie Innenräume zu behandeln, d.h. Abstände müssen zwischen den Gruppen eingehalten werden und ab einer Anzahl von mehr als maximal 20 Teilnehmer*innen und 5 Leiter*innen, die sich gleichzeitig im Bus aufhalten, ist eine Maske zu tragen - auch bei Inzidenzstufe 0 (siehe §5 (9) CoronaSchVo) empfehlen wir, eine Maske zu tragen! Zwingend erforderlich ist dies nur dann nicht, wenn die Inzidenzstufe von Start- und Zielort und die des Landes 0 ist.

Eine Anreise mit privaten PKW, z. B. durch Eltern, ist unter den normalen Regelungen für das Verhalten im öffentlichen Raum (abhängig von der jeweiligen Inzidenzstufe der Kommunen) möglich.

Unterbringung und Übernachtung

Die Unterbringung und Übernachtung in Häusern und Zimmern muss innerhalb der festen Gruppen (Fälle a) und b) erfolgen). In der Nacht muss KEINE medizinische Maske getragen werden. Zimmer/Zelte dürfen also auch in Inzidenzstufe 3 mit mehr als 5 Personen belegt werden.

Verpflegung

Verpflegung in Selbstversorgung kann wie gewohnt unter den allgemeinen Hygienevorschriften gewährleistet werden. Zur Einnahme von Speisen, z. B. in einem Speisesaal, kann die Maske kurzzeitig auch dann abgenommen werden, wenn sich mehrere Personen in einem geschlossenen Raum aufhalten, als die jeweilige Inzidenzstufe zulässt.

Unterschiedliche Gruppen müssen Speisen allerdings getrennt voneinander (unterschiedliche Räume/ nacheinander) einnehmen, **sofern eine Einteilung in Gruppen vorgeschrieben ist.**

Die Zubereitung von Speisen mit Teilnehmenden der Freizeit **ist nicht untersagt.**

Die Zusammenfassung basiert auf einem Papier des BDKJ NRW und berücksichtigt Praxiserläuterungen aus der FAQ-Liste des MKFFI, der Landesjugendämter und der freien Träger der Jugendförderung in NRW.

Eine Übersicht aller rechtlichen Regelungen findet sich auf den Seiten des NRW-Gesundheitsministeriums: <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregulungen-nrw>